

Der Ursprung des Umweltinformationsanspruchs

Um die Mitwirkung der Zivilgesellschaft im Umweltschutz zu stärken, schlossen im Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus 37 Staaten das „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“.

Diese sogenannte Aarhus-Konvention war die erste internationale Vereinbarung, die jeder Person Rechte für die Mitwirkung im Umweltschutz gewährt. Mittlerweile hat sie 47 Vertragsparteien – darunter auch die Europäische Union (EU). Die EU erließ zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention zum Recht auf Umweltinformationen die Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4 EG). In Deutschland enthalten das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und die entsprechenden 16 Landesgesetze das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen.



Blick auf Aarhus

Umweltinformationen im Internet

Die Behörden sind nach dem Umweltinformationsrecht verpflichtet, die Öffentlichkeit auch ohne Antrag aktiv über die Umwelt zu informieren. Viele Umweltinformationen können deshalb auf den behördlichen Internetpräsenzen – beispielsweise auf www.umweltbundesamt.de und www.bmu.de – abgerufen werden.

Darüber hinaus existieren zahlreiche themenspezifische Informationsangebote wie etwa:

- www.uvp-portal.de / www.uvp-verbund.de (Umweltverträglichkeitsprüfungs-Portale)
- www.geoportal.de (Geoportal Deutschland)
- www.thru.de (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister)

Impressum

Herausgeber:
Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
buergerservice@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de



 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt

Autoren:
Louisa Hantsche, Karl Stracke (Unabhängiges Institut für Umweltfragen, UfU e.V.)

Bildquellen:
focal point/Shutterstock.com
Guki Giunashvili

Stand: September 2019



Gut informiert die Umwelt schützen!

Ihr Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen

Für Mensch & Umwelt

Umwelt Bundesamt

Wenn Sie zum Beispiel wissen möchten ...

- ob Sie das Wasser aus Ihrer Leitung **ohne Bedenken trinken** können,
- ob der Park, in dem Ihre Kinder spielen, auf einer **verseuchten** Fläche liegt und eine **Gefährdung ihrer Gesundheit** zur Folge haben könnte
- oder welche Informationen der Umweltverwaltung Ihrer Stadt zur lokalen **Feinstaubbelastung** vorliegen

... dann nehmen Sie Ihr Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen wahr und sprechen Sie Behörden und mit Umweltaufgaben betraute Unternehmen an!

Welche Umweltinformationen können angefragt werden?

Umweltinformationen sind nahezu alle Informationen, die einen „Bezug zur Umwelt“ haben. Dazu zählen neben „klassischen Umweltdaten“ wie

- der Schadstoffbelastung in Boden, Wasser und Luft,
- dem ökologischen Zustand von Wäldern oder
- dem Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten

beispielsweise auch

- Informationen über umweltrelevante Themen wie Lärm, Abfall, Strahlung, Energie oder gefährliche Stoffe,
- umweltbezogene wissenschaftliche Gutachten und Einschätzungen,
- Informationen zu staatlichen Maßnahmen zum Umweltschutz sowie
- Daten über die Auswirkungen von Schadstoffen in der Umwelt auf die menschliche Gesundheit

Das Wichtigste zum Antrag auf Umweltinformation

- **Wer?** Jede*r hat Anspruch auf Zugang zu vorhandenen Umweltinformationen. Das Interesse an der Information muss nicht begründet werden.
- **Wo?** Zur Auskunft verpflichtet sind alle Behörden, die über die gewünschte Umweltinformation verfügen. Besitzt die Behörde die angefragten Umweltinformationen nicht, kann sie das Informationsgesuch mit Zustimmung des Antragstellers an diejenige Behörde weiterleiten, bei der sich nach ihrer Kenntnis die entsprechende Information befindet.

Praxistipp: Es ist empfehlenswert, den Antrag an die sachnächste Behörde zu richten. Sind beispielsweise Informationen über die Umweltauswirkungen eines Investitionsvorhabens gewünscht, ist dies die Behörde, die das Vorhaben genehmigt hat.

Auch private Unternehmen müssen Informationen herausgeben, soweit sie öffentliche Aufgaben mit Umweltbezug wahrnehmen und dabei unter staatlicher Kontrolle stehen.

- **Wie?** Anträge auf Umweltinformationen können Sie beispielsweise per Post, E-Mail oder mündlich stellen.

Achtung! Der Antrag muss erkennen lassen, welche Informationen gewünscht sind. Art und Umfang der angefragten Umweltinformation sollten also möglichst genau angegeben werden.

- **Formen des Informationszugangs?** Der Informationszugang ist durch mündliche oder schriftliche Auskunft, Übersendung von Kopien und Datenträgern oder direkte Akteneinsicht vor Ort möglich. Als Antragstellerin oder Antragsteller haben Sie grundsätzlich ein Wahlrecht über die Form des Informationszugangs.

- **Dauer?** Sofern die Behörde oder das Unternehmen über die gewünschten Informationen verfügt, müssen sie spätestens nach einem Monat zugänglich gemacht werden. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei besonders umfangreichen Informationen, darf die Beantwortung bis zu zwei Monate dauern.
- **Kosten?** Wenn Sie Informationen vor Ort einsehen oder mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte erhalten wollen, ist dies immer kostenfrei. Für umfangreichere Anträge können Gebühren erhoben werden.

Kann Ihr Antrag abgelehnt werden?

Ja, aber nur nach den im Umweltinformationsgesetz ausdrücklich genannten Ablehnungsgründen. Danach können beispielsweise laufende Gerichtsverfahren, der Schutz internationaler Beziehungen, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Datenschutz eine Ablehnung rechtfertigen.

Teilunterlagen - Wenn für die von Ihnen beantragten Informationen nur teilweise ein gesetzlicher Ablehnungsgrund greift, müssen die übrigen Informationen herausgegeben werden.

Rechtsschutz - Gegen die Ablehnung Ihres Antrages können Sie Rechtsschutz durch Widerspruch bei einer Behörde und anschließender Klage vor den Verwaltungsgerichten in Anspruch nehmen.

Weitere Infos und Tipps finden Sie unter:



<https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/umweltinformati-on-worum-geht-es>



<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen>